Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 192

Bern, 4. September 2026

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichter Horisberger, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Mathis

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

B._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen unbefugter Datenbeschaffung, evtl. Urkundenfälschung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 25. März 2026
(BJS 25 21649/21640)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 25. März 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen unbefugter Datenbeschaffung, evtl. Urkundenfälschung sowie das Verfahren gegen B._____ wegen Verleumdung, übler Nachrede nicht an die Hand. Dagegen reichte B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 31. März 2026 (Poststempel: 1. April 2026) Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) ein. Er beantragte, die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben, eine Strafuntersuchung sei zu eröffnen und der Sachverhalt sei umfassend abzuklären.

   Mit Verfügung vom 16. April 2026 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren und forderte den Beschwerdeführer auf, für die Kosten des Beschwerdeverfahrens eine Sicherheit von CHF 1'400.00 zu leisten (Art. 383 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]), unter Hinweis, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, wenn die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet werde (Art. 383 Abs. 2 StPO). Mit Verfügung vom 1. Mai 2026 nahm die Verfahrensleitung von der geleisteten Sicherheit des Beschwerdeführers Kenntnis und gab der Generalstaatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit Stellungnahme vom 12. Mai 2026 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte reichte am 15. Mai 2026 eine Stellungnahme ein. Am 18. Mai 2026 gab die Verfahrensleitung den Parteien von den eingegangenen Stellungnahmen Kenntnis und teilte mit, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet wird.

2.

2.1 Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist sowohl als Beschuldigter als auch als Privatkläger durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die als Laieneingabe verfasste Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht. Entsprechend ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung (E. 2.2) – auf die Beschwerde einzutreten.

2.2 Der Beschwerdeführer beantragt in Ziffer 1 der Beschwerde die vollständige Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Seine Beschwerde richtet sich somit sowohl gegen die Vorwürfe gegenüber dem Beschuldigten als auch gegen die ihm selbst

gegenüber erhobenen Vorwürfen der Verleumdung und der üblen Nachrede. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich indessen auf die Vorwürfe gegenüber dem Beschuldigten. Zu den ihn selbst betreffenden Vorwürfen finden sich keine Ausführungen. Gegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren bildet somit einzig die Frage, ob die Staatsanwaltschaft das Verfahren betreffend die vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe gegen den Beschuldigten wegen unbefugter Datenbeschaffung, evtl. Urkundenfälschung, zu Recht nicht an die Hand genommen hat.

2.3 Der Streitgegenstand wird durch das Anfechtungsobjekt - die angefochtene Verfügung - und die Beschwerdeschrift bestimmt und begrenzt. Der Beschuldigte, der hinsichtlich der Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdeführer zugleich Privatkläger ist, hat selbst keine Beschwerde eingereicht. Soweit er in seiner Stellungnahme Ausführungen im Zusammenhang mit internationaler Amtshilfe und Steuerrecht vorbringt, sind diese nicht zu beachten, da der Streitgegenstand nicht erweitert werden kann.

3. Mit Strafanzeige vom 7. März 2025 warf der Beschwerdeführer dem Beschuldigten vor, sich der unbefugten Datenbeschaffung, evtl. Urkundenfälschung, strafbar gemacht zu haben. Der Vorwurf umfasst, dass der Beschuldigte beim zuständigen Betreibungsamt einen Betreibungsregisterauszug über ihn (den Beschwerdeführer) erhältlich gemacht habe, welchen der Beschuldigte sodann in einem Erbstreit in der Türkei betreffend den Nachlass des Beschwerdeführers als Beweismittel zu seinem Nachteil eingebracht habe.

4.

4.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemeint ist ein «mittlerer Verdacht», d.h. erhebliche Gründe, die für das Vorliegen eines Tatverdachts sprechen (Urteile des Bundesgerichts 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1 [auch zum Folgenden], 6B_706/2022 vom 30. November 2022 E. 2.1.2 und 6B_335/2020 vom 7. September 2020 E. 3.3.4). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosse Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_553/2022 vom 16. September 2022 E. 2.1 und 6B_726/2021 vom 25. Mai 2022 E. 2.1). Demgegenüber verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Eröffnung einer Strafuntersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Steht aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports fest, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein

Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro duriore». Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 7B_97/2023 vom 13. November 2024 E. 3.1; je mit Hinweisen).

4.2 Der unbefugten Datenbeschaffung nach Art. 143 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) macht sich schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind. Die Täterschaft muss sich die Daten beschaffen. Das ist jedenfalls immer dann gegeben, wenn die Täterschaft die Zugriffsschranken überwunden oder umgangen hat und die Daten für ihre Zwecke gebrauchen kann (WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 23 zu Art. 143 StGB).

4.3 Der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.

5.

5.1 Der Beschuldigte ersuchte das zuständige Betreibungsamt per E-Mail um Ausstellung eines Betreibungsregisterauszugs betreffend den Beschwerdeführer. Zur Begründung machte er eine vor einem türkischen Gericht hängige Erbstreitigkeit betreffend den Nachlass des verstorbenen C._____ geltend, in welchem auch der Beschwerdeführer als Sohn von C._____ involviert sei. Er sei zur Vertretung des Verstorbenen und dessen Witwe bevollmächtigt, wofür er eine beglaubigte Vollmacht einreichte.

Das Betreibungsamt prüfte das Gesuch, entsprach diesem und händigte dem Beschuldigten den Betreibungsregisterauszug betreffend den Beschwerdeführer aus.

5.2 Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschuldigte im Zusammenhang mit der Erlangung des Betreibungsregisterauszuges rechtswidrig gehandelt haben soll. Der Beschuldigte reichte unbestrittenermassen eine echte Vollmacht ein und machte gegenüber dem Betreibungsamt wahrheitsgemäss sein Interesse am fraglichen Auszug im Zusammenhang mit seiner Vertretung und einer in der Türkei hängigen Erbstreitigkeit geltend. Gestützt auf diese Angaben prüfte das Betreibungsamt das Gesuch des Beschuldigten und stellte den verlangten Auszug sodann aus.

Art. 143 Abs. 1 StGB setzt unter anderem voraus, dass die betreffenden Daten für den Täter nicht bestimmt und gegen seinen Zugriff besonders gesichert sind. Beides trifft vorliegend nicht zu. Der Beschuldigte erlangte den Auszug nicht durch Überwindung oder Umgehung einer Zugangsschranke, sondern hat vielmehr ein Gesuch und damit das gesetzlich vorgesehene Vorgehen eingehalten.

Auch für eine Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB fehlt es an Anhaltspunkten. Der Beschwerdeführer selbst gab in der polizeilichen Einvernahme vom 16. Oktober 2025 an, die Vollmacht sehe schon echt aus und er habe nur nicht gewusst, dass eine solche bestand. Weder legt er dar, worin eine Fälschung oder Verfälschung der Urkunde bestehen soll, noch ergeben sich hierfür aus den Akten Anhaltspunkte.

5.3 Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde vorbringt, er habe weder seine Zustimmung zur Ausstellung eines Betreibungsregisterauszuges erteilt noch jemanden hierzu bevollmächtigt, geht sein Einwand fehl. Inwiefern das Betreibungsamt befugt war, ist zwar nicht Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Es kann jedoch der Vollständigkeit halber festgehalten werden, dass das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) in Art. 8a Abs. 1 festhält, dass jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen kann. Die Erteilung eines Betreibungsregisterauszugs knüpft damit an das Vorliegen eines schützenswerten Interesses und nicht an die Zustimmung der betroffenen Person.

5.4 Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde ferner vorbringt, die Einreichung des Betreibungsregisterauszuges in das türkische Erbverfahren als Beweismittel gegen ihn, stelle eine unzulässige Übermittlung seiner Daten dar, vermag er daraus ebenfalls nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Zunächst ist bereits fraglich, ob dieser Sachverhalt vom Streitgegenstand erfasst ist. Jedenfalls ist weder dargetan noch ersichtlich, welcher Straftatbestand dadurch erfüllt worden sein könnte. Überdies wäre ein allfälliges Fehlverhalten durch die Einreichung und Verwendung des Betreibungsregisterauszuges im türkischen Verfahren nicht in der Schweiz, sondern in der Türkei erfolgt, womit sich auch die Frage der Zuständigkeit stellen würde.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine konkreten Hinweise auf ein strafbares Verhalten des Beschuldigten erkennbar sind. Die Nichtanhandnahme erweist sich als rechtens. Die Beschwerde ist abzuweisen.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten werden auf CHF 1'400.00 bestimmt und der geleisteten Sicherheitsleistung in gleicher Höhe entnommen. Zufolge seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Dem Beschuldigten sind keine entschädigungswürdigen Aufwendungen entstanden (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1’400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und der von ihm geleisteten Sicherheitsleistung in gleicher Höhe entnommen.

3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
   - dem Beschuldigten (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, D._____ (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 4. September 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Mathis

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt bzw. der geleisteten Sicherheitsleistung entnommen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.